

People and Organisation Newsflash



COVID-19: Weitere Stundungsmöglichkeiten von Sozialversicherungsbeiträgen aufgrund wirtschaftlicher Auswirkungen der COVID-19 Pandemie

Wie bereits in unseren Newsflash Nr. 11 und 17 (März 2020) ausgeführt, bestanden aufgrund kurzfristiger besonderer Regelungen für Arbeitgeber die Möglichkeit einer vereinfachten und zinsfreien Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen. Ergänzend hierzu hat der GKV-Spitzenverband nun informiert, dass die für März und April 2020 geltenden Regelungen letztmalig auch auf den Monat Mai 2020 ausgeweitet werden. Ab dem Monat Juni 2020 können Arbeitgeber auf die bisher bestehenden Regelungen zur Stundung zurückgreifen.

Zugang zum vereinfachten Stundungsverfahren für den Monat Mai 2020

Um auch für den Monat Mai von den vereinfachten Stundungsbedingungen profitieren zu können, müssen Unternehmen nunmehr ihre Situation detaillierter offenlegen, als dies noch in den Monaten März und April 2020 erforderlich war. Der erschwerte Zugang soll insofern dem Prinzip der Nachrangigkeit der Inanspruchnahme zu den sonstigen staatlichen Unterstützungsprogrammen gerecht werden. Die Inanspruchnahme des vereinfachten Stundungsverfahrens ist für den Monat Mai 2020 an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- ✓ Erneuter Antrag für die Fortführung der vereinfachten Stundung für Mai 2020
- ✓ Nutzung eines vom GKV-Spitzenverband veröffentlichten einheitlichen Antragsformulars
- ✓ Darlegung der konkreten Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen, die bereits in Anspruch genommen wurden
- ✓ Sicherstellung der sofortigen Weiterleitung der aus der Kurzarbeit resultierenden Sozialversicherungsbeiträge nach Erstattungsingang durch die Bundesagentur für Arbeit
- ✓ Zahlung der gestundeten Beiträge mit Fälligkeit der Beiträge des Monats Juni 2020

Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt und hat der Arbeitgeber bereits in den Monaten März und April von den vereinfachten Regelungen profitiert, entfällt übergangsweise die gesetzlich geregelte Pflicht der Einzugsstellen die Bundesagentur für Arbeit sowie die Deutsche Rentenversicherung über die ausstehenden Zahlungen zu informieren.

Stundungsverfahren ab Juni 2020

Sofern Arbeitgeber auch über den Monat Mai 2020 hinaus nicht in der Lage sein werden, die Gesamtsozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß zu entrichten, sind hierbei grundsätzlich die allgemeinen Regelungen zur Stundung anzuwenden, welche bereits vor der COVID-19 Krise existierten. Eine Stundung ist hierbei grundsätzlich bei Vorliegen einer erheblichen Härte nur gegen eine Sicherheitsleistung sowie eine angemessene Verzinsung möglich.

Nunmehr hat der GKV Spitzenverband klargestellt, dass für alle Stundungsanträge, welche bis zum 30. September 2020 aufgrund von wirtschaftlichen Beeinträchtigungen wegen COVID-19 gestellt werden, von einer erheblichen Härte ausgegangen werden kann. Weiterhin kann aufgrund der besonderen Situation übergangsweise eine zinsfreie Stundung in Abstimmung mit der Einzugsstelle vereinbart werden, wenn zuvor ein entsprechender Ratenplan festgelegt wurde. Darüber hinaus kann auch von der Hinterlegung einer Sicherheitsleistung abgesehen werden, wenn die Unternehmen in der Vergangenheit ordnungsgemäß ihren Beitragsverpflichtungen nachkamen.

Take Away

- Die bisher getroffenen Regelungen zur vereinfachten Stundung werden letztmalig für den Monat Mai 2020 verlängert.
- Für die weitere Inanspruchnahme ist bei den Einzugsstellen jeweils ein neuer Antrag auf Stundung - unter Nutzung der Vorlage des GKV-Spitzenverbandes - zu stellen.
- Ab dem Monat Juni 2020 finden die bisherigen Regelungen zur Stundung Anwendung

Sofern Sie Unterstützung bei der Planung oder Durchführung von individuellen Stundungsanträgen benötigen, sprechen Sie uns bitte an, damit wir gemeinsam ein rechtssicheres Vorgehen mit Ihnen planen können.

von Daniel Concellon, Tel.: +49 221 981-4699
daniel.concellon@pwc.com

Über uns

Ihr Ansprechpartner

Pascal Lomb

Tel.: +49 69 9585-1235

pascal.lomb@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter steht Ihnen unsere Ansprechpartnerin aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Heike Hollwedel

Tel.: +49 (0)89 5790 6130

heike.hollwedel@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ an: [SUBSCRIBE PEOPLE ORGANISATION@DE.PWC.COM](mailto:SUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM).

Wenn Sie den PDF-Newsletter People and Organisation Newsflash abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Abbestellung“ an: [UNSUBSCRIBE PEOPLE ORGANISATION@DE.PWC.COM](mailto:UNSUBSCRIBE_PEOPLE_ORGANISATION@DE.PWC.COM).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Mai 2020 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitglieds-gesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitglieds-gesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.